

### 38. Entscheid vom 21. Oktober 1927 i. S. Ruffy.

Die Honorarforderung eines Arztes für die Behandlung von Patienten entsteht in der Regel erst nach Abschluss der Behandlung und wird daher auch erst in diesem Momente pfändbar. Ein Arzt kann daher nicht verhalten werden, dem Betreibungsbeamten, der bei ihm eine Pfändung vornimmt, eine Liste der bei ihm in Behandlung stehenden Patienten aushinzugeben.

SchKG Art. 91.

A. — In der Betreibung Nr. 11,917/2811 des Betreibungsamtes Luzern für eine Forderung der Frau Elise Ruffy gegen ihren geschiedenen Ehemann, welcher in Luzern den Beruf eines Arztes betreibt, verlangte die Gläubigerin am 2. Juli 1927 mittels eines Nachpfändungsbegehrens die Pfändung der ausstehenden Guthaben des Schuldners. Darauf pfändete das Betreibungsamt am 9. Juli 1927 Honorarforderungen des Schuldners im Gesamtbetrage von 760 Fr. 50 Cts. und fügte auf der Pfändungsurkunde als Bemerkung bei, der Schuldner habe unterschriftlich erklärt, zur Zeit keine andern Guthaben zu besitzen, auch verweigere er die Herausgabe einer Liste der bei ihm in Behandlung stehenden Patienten.

B. — Da das Betreibungsamt auf diese Erklärung und Weigerung des Schuldners hin weitere Schritte gegen diesen unterliess, beschwerte sich die Gläubigerin bei den Aufsichtsbehörden, indem sie verlangte, das Betreibungsamt sei aufzufordern, den Schuldner bei Straffolge zu verpflichten, binnen fünf Tagen nach Zustellung des Entscheides eine Liste sämtlicher Patienten und seiner Honoraransprüche an diese, ohne Rücksicht darauf, ob die Behandlung beendet sei oder nicht, herauszugeben. Zur Begründung dieses Begehrens stellte sie sich auf den Standpunkt, dass die Honoraransprüche eines Arztes in dem Momente entstehen und damit auch

pfändbar werden, in dem der Patient beim Arzte war, bezw. von diesem besucht worden ist.

C. — Mit Urteil vom 1. September 1927 — den Parteien zugestellt am 27. September 1927 — hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern die Beschwerde abgewiesen.

D. — Hiegegen hat die Beschwerdeführerin am 7. Oktober 1927 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem sie erneut um Gutheissung ihrer Beschwerde ersuchte.

#### *Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Die Rekurrentin behauptet nicht, dass die Angaben des Schuldners betreffend seine Forderungen für beendigte Behandlungen unrichtig bezw. unvollständig seien. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Schuldner zur Zeit der Pfändung nur solche Patienten besass, deren Behandlung noch nicht beendet war. Diesen gegenüber aber bestanden, entgegen der Auffassung der Rekurrentin, keine pfändbaren Forderungen. Denn die Behandlung eines Kranken durch den Arzt bildet eine Einheit, und es erwächst daher (wie dies z. B. auch für Rechtsanwälte zutrifft) nicht für jede einzelne Tätigkeit des Arztes eine bestimmte, pfändbare Forderung, sondern erst nach Abschluss der gesamten Behandlung. Hievon sind Ausnahmen möglich, z. B. dann wenn Spezialisten Konsultationen an Auswärtige erteilen, oder wenn, wie dies vielerorts der Fall ist, die Aerzte einem allgemeinen Usus gemäss ihre Rechnungen, ohne Rücksicht auf den Stand der Behandlung, viertel- bezw. halbjährlich zu stellen pflegen. In diesen Fällen sind die bezüglichen Honorarforderungen als unmittelbar nach erfolgter Erteilung der betreffenden Konsultation bezw. nach Ablauf des bezüglichen Viertel- oder Halbjahres entstanden zu erachten und daher auch in diesem Zeitpunkte pfändbar. Nun hat aber die Rekur-

rentin nicht behauptet, dass hier solche Sonderverhältnisse vorliegen. Bei dieser Sachlage konnte daher der Schuldner nicht verhalten werden, dem Betreibungsbeamten seine Patientenliste aushinzugeben, wie auch ein Betreibungsschuldner nicht verpflichtet ist, dem Betreibungsbeamten Einsicht in seine Bücher zu gewähren, wenn damit nicht die Feststellung existenter und daher pfändbarer Forderungen sondern lediglich eine Orientierung über allfällig erst in Zukunft entstehende Forderungen, die nicht in die Pfändung einbezogen werden können, bezweckt wird (es wäre denn, dass es sich um die Pfändung zukünftigen Lohnes gemäss Art. 93 SchKG handelte, was hier jedoch nicht in Frage steht). Die Rekurrentin hat sich zur Stützung ihres Standpunktes auf eine Stelle im Kommentar JAEGER berufen (zu Art. 91 Note 11 S. 249), worin die Auffassung vertreten wird, dass auch nicht-fällige, bzw. bedingte Forderungen pfändbar seien. Dieser Hinweis geht indessen fehl. Denn vorliegend wird die Pfändbarkeit der fraglichen Honorarforderungen nicht deshalb verneint, weil diese im Momente, als der Betreibungsbeamte zur Pfändung schritt, nicht fällig, sondern weil sie damals überhaupt noch gar nicht entstanden waren. *Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*  
Der Rekurs wird abgewiesen.

### 39. Entscheid vom 21. Oktober 1927 i. S. Colorit S. A.

**K o n k u r s k o s t e n.** Wenn mehrere Gläubiger das Konkursbegehren stellen, so haftet jeder von ihnen **s o l i d a r i s c h** für den ganzen Betrag der bis zur ersten Gläubigerversammlung entstehenden Kosten, und das Konkursgericht, bzw. der Konkursbeamte, sind frei, von jedem von ihnen den ganzen Betrag oder je nur einen Teil zu verlangen. — Die Frage, ob und welches Rückgriffsrecht dem zahlenden Gläubiger den andern Gläubigern gegenüber erwachse, ist durch den Richter zu entscheiden.

SchKG Art. 169; KV Art. 35; OR Art. 144, 148 Abs. 2.

A. — Auf Begehren der Firma Bregger, Nussbaum & C<sup>ie</sup> in Solothurn, der Firma Colorit S. A. in Schaffhausen, sowie des H. Amiet in Selzach wurde am 3. Mai 1927 über die Firma Maienfisch & Michel, Malergeschäft in Selzach, der Konkurs eröffnet.

Am 30. August 1927 teilte das Konkursamt Lebern den erwähnten Gläubigern mit, dass das vorhandene Vermögen nicht einmal zur Deckung von rückständigen Mietzinsen hinreiche. Infolgedessen verlangte es zur Deckung der Kosten, « welche sich bis zur voraussichtlichen Einstellung des Konkurses ergeben », einen Vorschuss von 140 Fr., und zwar erhob es von jedem der genannten Gläubiger einen Drittel dieses Betrages, obwohl sie Forderungen in verschiedener Höhe angemeldet hatten (die Firma Bregger, Nussbaum & C<sup>ie</sup> hatte einen Betrag von 79 Fr. 85 Cts., die Firma Colorit S. A. einen solchen von 348 Fr. 15 Cts. und Amiet einen solchen von 133 Fr. geltend gemacht).

B. — Gegen diese Verteilungsweise beschwerte sich die Firma Bregger, Nussbaum & C<sup>ie</sup> bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem sie beantragte, die Kosten seien *pro rata* der Forderungsbeträge auf die drei Gläubiger zu verteilen, und zwar sei für die Verhältnisrechnung nur die in Betreibung gesetzte Restforderung der Beschwerdeführerin im Betrage von 45 Fr. 50 Cts. plus Zins und Kosten (die weiteren 23 Fr. 70 Cts. hatte sie erst im Konkurs angemeldet) in Betracht zu ziehen.

C. — Mit Urteil vom 22. September 1927 — den Parteien zugestellt am 27. September 1927 — hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde dahin gutgeheissen, dass sie verfügte, die Kostenverteilung habe *pro rata* der im Konkurs eingegebenen Forderungsbeträge zu erfolgen.

D. — Hiegegen hat die Colorit S. A. am 30. September 1927 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem sie Abweisung der Beschwerde, d. h. die Aufrechterhaltung der vom Konkursamte getroffenen Kopfteilung verlangte.